

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.2.12.1- Bröl

Das durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.06.2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Bröl – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sieg) bis zum km 43+100-, verkündet im Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2013 (S. 276, lfd. Nr. 446, Az: 54.2.12.1 – Bröl), wird im Bereich der Stadt Hennef, der Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth (im Bereich der Gemeinde Ruppichteroth nur bis Gewässerkilometer 11+700) gemäß § 76 Abs.2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) an neue Erkenntnisse angepasst. Die Unterlagen zum geänderten ÜSG der Bröl (Entwurf der geänderten ordnungsbehördlichen Verordnung und die dazugehörigen Überschwemmungsgebietskarten) im vorgenannten Bereich liegen zwei Monate lang gemäß § 83 Abs. 2 LWG NRW in der Bezirksregierung Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 54, Zimmer K 506, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln und in den von der Änderung der Überschwemmungsgebietsausweisung betroffenen Kommunen

Rathaus Neunkirchen-Seelscheid, Zimmer 209, Hauptstraße 78 in 53819 Neunkirchen-Seelscheid

und zwar in der Zeit vom Freitag, den 03.08.2018 bis einschließlich zum Dienstag, den 02.10.2018 einschließlich während der Dienststunden

montags von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,
dienstags und **mittwochs** von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr ,
donnerstags von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf den Internetseiten der vorgenannten Kommunen veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d.h. bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/bruel

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Unterlagen.

Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Überschwemmungsgebietes können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Ende des vorgenannten Auslegungszeitraumes, das heißt bis einschließlich zum 16.10.2018 bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rathaus, Zimmer 209, Hauptstraße 78 in 53819 Neunkirchen-Seelscheid oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstr. 1-10, 50667 Köln einreichen bzw. erklären.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß §§ 78 ff WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW. Mit Inkrafttreten der geänderten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird das bisherige in diesem Bereich aufgehoben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18.07.2018
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper